



Bericht

an den
Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

nach § 88 Abs. 2 BHO

zur Transparenz bei der Zusammensetzung
umsatzsteuerlicher Organkreise

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Abs. 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de).

Gz.: VIII 2 - 2016 - 0981

Bonn, den 14. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung	3
1	Rechtsgrundlagen	6
1.1	Unionsrechtliche Vorgaben	6
1.2	Nationale Regelung	7
1.3	Binnenmarkt-Kontrollverfahren	7
2	Unkenntnis über die Zusammensetzung eines Organkreises	8
2.1	Risiken verunglückter und übersehener Organschaften	8
2.2	Auswirkungen auf das Binnenmarkt-Kontrollverfahren	9
3	Konzept eines Organschaftsmeldeverfahrens	9
4	Einführung eines Feststellungsverfahrens	10
5	Würdigung	10
6	Empfehlungen	11
7	Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen	12
8	Abschließende Würdigung	13

0 Zusammenfassung

0.1 Die Mehrwertsteuersystemrichtlinie (Richtlinie) gibt den EU-Mitgliedstaaten ein Wahlrecht, in ihrem Gebiet ansässige Unternehmer, die zwar rechtlich unabhängig, aber finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch eng miteinander verbunden sind, zusammen als einen Steuerpflichtigen zu behandeln (Mehrwertsteuergruppe). Die Mehrwertsteuergruppe kann auf Antrag eine einheitliche Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer erhalten. Dies ist vorgesehen, damit sowohl die Wirtschaftsteilnehmer als auch die Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten wissen, wer die steuerpflichtigen Umsätze getätigt hat.

0.2 Deutschland hat von der Option zur Mehrwertsteuergruppe unter der Bezeichnung „Organkreis“ Gebrauch gemacht (§ 2 Absatz 2 Nummer 2 Umsatzsteuergesetz). Ein Organkreis besteht aus einem Unternehmen als Organträger und mindestens einer finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch eingegliederten juristischen Person (sog. Organgesellschaft). Die nationalen Regelungen zum Organkreis weichen u. a. in folgenden Punkten von den unionsrechtlichen Vorgaben zur Mehrwertsteuergruppe ab:

- Nach deutschem Recht wird der Organträger als Steuerpflichtiger behandelt und ist als solcher verpflichtet, die Umsätze des Organkreises in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Jahreserklärungen anzugeben. Die Richtlinie sieht hingegen die Mehrwertsteuergruppe in dieser Rolle.
- Das Prinzip der einheitlichen Identifikationsnummer wird durchbrochen: Neben dem Organträger erhalten auch Organgesellschaften auf Antrag eine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.
- Bei grenzüberschreitenden Umsätzen im Binnenmarkt ist – anders als in der Richtlinie vorgesehen – nicht die Mehrwertsteuergruppe bzw. der Organkreis verpflichtet, eine Zusammenfassende Meldung über diese Umsätze abzugeben. Stattdessen haben Organträger und Organgesellschaften getrennt eigene Zusammenfassende Meldungen abzugeben.

- 0.3 Der Bundesrechnungshof stellte im Jahr 2014 fest, dass die Steuerverwaltung die Zusammensetzung vieler Organkreise nicht kennt. Das führt regelmäßig zu finanziellen Risiken für Fiskus und Wirtschaft:
- So kann bei grenzüberschreitenden Umsätzen im europäischen Binnenmarkt nicht geprüft werden, ob der Leistungsempfänger die Umsätze versteuert.
 - Stellt sich erst im Nachhinein heraus, dass für eine jahrelang gelebte Organschaft die tatbestandlichen Voraussetzungen gefehlt haben, sind die Umsätze entweder vom falschen Unternehmer versteuert worden oder gar nicht. Bei einer Rückabwicklung kommt es häufig sowohl zu Steuerausfällen wie auch zu finanziellen Schäden bei den beteiligten Unternehmen.
- 0.4 Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) sieht hierzu bereits seit dem Jahr 2006 dringenden Handlungsbedarf. Es wollte seitdem ein Organschaftsmeldeverfahren einführen, mit dem Unternehmen verpflichtet werden, ihre Zugehörigkeit zu einem Organkreis der Steuerverwaltung zu melden.
- 0.5 Der Bundesrechnungshof empfahl dem BMF im Juni 2015, die Unkenntnis der Steuerverwaltung über die Zusammensetzung der Organkreise möglichst bald zu beseitigen. Sofern das Rechtsinstitut der Organschaft bestehen bleibe, sei es erforderlich, dem Organkreis eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu vergeben. Außerdem sollte das BMF eine Organschaft nur auf Antrag des Organträgers zulassen (sog. Antragsverfahren) und mit einem Feststellungsverfahren verbinden. Alternativ könnte es das vorgesehene Organschaftsmeldeverfahren umsetzen.
- 0.6 Das BMF teilte hierzu mit, es beabsichtige das Organschaftsmeldeverfahren zügig umzusetzen. Dass nach dem deutschen Recht mehrere Umsatzsteuer-Identifikationsnummern für Unternehmen eines Organkreises verwendet werden können, bezeichnete das BMF ebenfalls als unionsrechtlich zweifelhaft. Jedoch lehne die Wirtschaft eine einheitliche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ab.

- 0.7 Der Bundesrechnungshof fragte beim BMF zwischenzeitlich mehrfach nach, ob dieses begonnen hat, auf die Einführung eines Organschaftsmeldeverfahrens hinzuwirken. Im Januar 2018 teilte das BMF mit, dass die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes aufgrund der Personalsituation im BMF noch nicht in der zur Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe erörtert werden konnten. Bund und Länder haben im März 2018 den Auftrag der Arbeitsgruppe konkretisiert. Danach soll die Arbeitsgruppe die fachlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen eines Antragsverfahrens untersuchen, wobei sich das Antragsverfahren in das Konzept zum Organschaftsmeldeverfahren einfügen soll.
- 0.8 Der Bundesrechnungshof kritisiert, dass das BMF nach zwölf Jahren immer noch keine Transparenz bei der Zusammensetzung umsatzsteuerlicher Organkreise hergestellt hat. Die Kenntnis über die Zusammensetzung der Organkreise ist für das Binnenmarkt-Kontrollverfahren unverzichtbar und daher auch für die Umsatzsteuer-Betrugsbekämpfung dringend erforderlich.
- 0.9 Die Mitglieder der Bund-Länder-Arbeitsgruppe streben nun an, die umsatzsteuerliche Organschaft von einem Antrag des Organträgers abhängig zu machen und gleichzeitig das Organschaftsmeldeverfahren einzuführen. Der Bundesrechnungshof hält diese Lösung für geeignet, die erforderliche Transparenz bei der Zusammensetzung umsatzsteuerlicher Organkreise herzustellen. Da dem BMF seit dem Jahr 2006 der dringende Handlungsbedarf bekannt ist, sollte es nun unverzüglich alle Schritte in die Wege leiten, um das beabsichtigte Verfahren schnellstmöglich umzusetzen.

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Unionsrechtliche Vorgaben

Die Mehrwertsteuersystemrichtlinie (Richtlinie)¹ gibt den EU-Mitgliedstaaten ein Wahlrecht,² in ihrem Gebiet ansässige Unternehmen, die zwar rechtlich unabhängig, aber finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch eng miteinander verbunden sind, zusammen als einen Steuerpflichtigen zu behandeln (Mehrwertsteuergruppe).

Falls ein EU-Mitgliedstaat von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, ergeben sich folgende Konsequenzen:³

- Die Mehrwertsteuergruppe wird als Steuerpflichtiger angesehen, der die Umsätze zu erklären hat.
- Die Mehrwertsteuergruppe kann auf Antrag **eine einheitliche** Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer erhalten, während zugleich alle individuellen Identifikationsnummern ausgeschlossen werden.⁴ Die Verwendung einer Nummer ist vorgesehen, damit sowohl die Wirtschaftsteilnehmer als auch die Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten wissen, wer die steuerpflichtigen Umsätze getätigt hat.⁵
- Bei grenzüberschreitenden Umsätzen im Binnenmarkt hat die Mehrwertsteuergruppe als Steuerpflichtige **eine** Zusammenfassende Meldung über diese Umsätze abzugeben.⁶

Einige EU-Mitgliedstaaten machen den Eintritt der Rechtsfolgen einer Mehrwertsteuergruppe zusätzlich von einem Antrag abhängig.⁷

¹ Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (RL 2006/112/EG).

² S. Artikel 11 Satz 1 der Richtlinie.

³ Siehe dazu auch EuGH, Urteil vom 17. September 2014, C-7/13, Skandia America Corp. USA, filial Sverige gegen Skatteverket.

⁴ Artikel 214 der Richtlinie. S. auch EuGH, Urteil vom 22. Mai 2008, C-162/07 zur Vorgängerregelung in Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Sechsten EG-Richtlinie.

⁵ Mitteilung der Kommission über die Option der MwSt-Gruppe, KOM(2009) 325 endgültig vom 2. Juli 2009 und EuGH, Urteil vom 17. September 2014, C-7/13, Skandia America Corp. USA, filial Sverige gegen Skatteverket, Rn. 28.

⁶ S. Artikel 262 der Richtlinie.

⁷ Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, die Niederlande, Rumänien, Schweden, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn, s. Hudasch/Höink, Die Ausgestaltung der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 UStG auf dem unionsrechtlichen Prüfstand, Umsatzsteuer- und Verkehrssteuer-Recht 2016, Seite 106, 107.

1.2 Nationale Regelung

Deutschland hat von der Option der Mehrwertsteuergruppe mit dem Begriff des „Organkreises“ Gebrauch gemacht (§ 2 Absatz 2 Nummer 2 Umsatzsteuergesetz – UStG). Ein Organkreis besteht aus einem Unternehmer als Organträger und mindestens einer finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch eingegliederten juristischen Person (sog. Organgesellschaft).

Die nationalen Regelungen zum Organkreis weichen u. a. in folgenden Punkten von den unionsrechtlichen Vorgaben zur Mehrwertsteuergruppe ab:

- Nach deutschem Recht wird der Organträger als Steuerpflichtiger behandelt und ist als solcher verpflichtet, die Umsätze des Organkreises in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Jahreserklärungen anzugeben. Die Richtlinie sieht hingegen die Mehrwertsteuergruppe in dieser Rolle.
- Das Prinzip der einheitlichen Identifikationsnummer wird durchbrochen: Neben dem Organträger erhalten auch Organgesellschaften auf Antrag eine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.⁸
- Bei grenzüberschreitenden Umsätzen im Binnenmarkt ist – anders als in der Richtlinie vorgesehen – nicht die Mehrwertsteuergruppe bzw. der Organkreis verpflichtet, eine Zusammenfassende Meldung über diese Umsätze abzugeben. Stattdessen haben Organträger und Organgesellschaften getrennt eigene Zusammenfassende Meldungen abzugeben.⁹

Die Rechtsfolgen der Organschaft sind nicht von einem Antrag der Unternehmen abhängig, sondern treten unabhängig von Kenntnis und Willen der Beteiligten ein, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

1.3 Binnenmarkt-Kontrollverfahren

Bei grenzüberschreitenden Umsätzen innerhalb der EU-Mitgliedstaaten ist folgendes System vorgesehen:

⁸ S. § 27a Absatz 1 Satz 3 UStG. Im deutschen UStG wird der Begriff Umsatzsteuer-Identifikationsnummer statt Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer verwendet.

⁹ S. § 18a Absatz 5 Satz 4 UStG. In den Zusammenfassenden Meldungen haben sie die meldepflichtigen Umsätze (§ 18a Absatz 1 und 2 UStG) unter der ihnen erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben.

- Innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nummer 1 Buchstabe b i. V. m. § 6a UStG) von Gegenständen an bestimmte Steuerpflichtige – regelmäßig Unternehmer – in anderen EU-Mitgliedstaaten sind im EU-Mitgliedstaat des Leistenden von der Umsatzsteuer befreit.¹⁰
- Diese müssen aber vom Leistungsempfänger im anderen EU-Mitgliedstaat versteuert werden (sog. Erwerbsbesteuerung; s. § 1 Absatz 1 Nummer 5, § 1a UStG).

Um diese Erwerbsbesteuerung abzusichern, hat die Europäische Union ein besonderes, länderübergreifendes Kontrollverfahren für den innergemeinschaftlichen Handel eingerichtet (Binnenmarkt-Kontrollverfahren). Danach ist der Gesamtbetrag der innergemeinschaftlichen Umsätze je Erwerber in einer Zusammenfassenden Meldung aufzuführen. Die Steuerverwaltung gleicht die Daten der Zusammenfassenden Meldung mit den Daten der Umsatzsteuer-Voranmeldung und der Jahreserklärung ab und stellt die Daten der Zusammenfassenden Meldung über ein IT-Verfahren jeder Finanzbehörde eines EU-Mitgliedstaates für Zwecke ihres Veranlagungsverfahrens zur Verfügung. Diese können dadurch überprüfen, ob der Empfänger die entsprechenden Erwerbe in seiner Umsatzsteuererklärung angegeben hat.

2 Unkenntnis über die Zusammensetzung eines Organkreises

In Deutschland gibt es keine gesetzliche Verpflichtung des Organträgers, der Steuerverwaltung regelmäßig mitzuteilen, welche Gesellschaften zum Organkreis gehören. Nur bei der Neuaufnahme werden die Unternehmen von ihrem Finanzamt aufgefordert darzulegen, ob eine umsatzsteuerliche Organschaft besteht. Die deutsche Steuerverwaltung hat daher häufig keine aktuellen Daten über die Eigenschaft eines Unternehmens als Organgesellschaft und damit über seine Zugehörigkeit zu einem bestimmten Organträger.

2.1 Risiken verunglückter und übersehener Organschaften

Diese Unkenntnis führt zu Risiken bei einer zu Unrecht jahrelang gelebten oder übersehenen Organschaft. Stellt sich beispielsweise erst nach Jahren heraus, dass für eine Organschaft die tatbestandlichen Voraussetzungen gefehlt

¹⁰ Das Gleiche gilt für innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte (§ 25b Absatz 2 UStG) und seit dem Jahr 2010 auch für innergemeinschaftliche sonstige Leistungen.

haben, sind die Umsätze vom falschen Unternehmer versteuert worden oder gar nicht. Folglich müssen unzählige Rechnungen und Steuererklärungen berichtigt werden, mit der zusätzlichen Folge, dass durch die Vollverzinsung ein erheblicher finanzieller Schaden sowohl für die Unternehmer als auch für den Fiskus eintreten kann. Bei Insolvenzen im Organkreis kommt es in der Praxis häufig zu Steuerausfällen und Forderungsausfällen gegenüber dem insolventen Unternehmen.

2.2 Auswirkungen auf das Binnenmarkt-Kontrollverfahren

Die Unkenntnis der Steuerverwaltung über die genaue Zusammensetzung eines Organkreises hat auch negative Auswirkungen auf das europäische Binnenmarkt-Kontrollverfahren.

Der Datenabgleich im Kontrollverfahren wird erheblich erschwert, wenn am Leistungsaustausch beteiligte Unternehmen einem umsatzsteuerlichen Organkreis angehören:

- Ein Abgleich der in den Zusammenfassenden Meldungen aufgeführten Umsätze des Organträgers und seiner Organgesellschaften mit den erklärten Umsätzen des Organträgers ist nur möglich, wenn die Steuerverwaltung die Zusammensetzung des Organkreises kennt.
- Ebenso können die von einem EU-Mitgliedstaat gemeldeten innergemeinschaftlichen Umsätze an inländische Organträger und Organgesellschaften mit den vom Organträger für den gesamten Organkreis erklärten Umsätzen erst abgeglichen werden, wenn die Zusammensetzung des Organkreises bekannt ist.

3 Konzept eines Organschaftsmeldeverfahrens

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und die Steuerverwaltungen der Länder sehen seit dem Jahr 2006 die fachliche Notwendigkeit, ein Informationssystem über die Zugehörigkeit von Organgesellschaften zum Unternehmen des Organträgers zu schaffen (sog. Organschaftsmeldeverfahren). Das Verfahren soll nicht nur die Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs verbessern, sondern zugleich Rechtsklarheit über das Bestehen einer Organschaft herbeiführen. Dadurch sollen finanzielle Schäden von Unternehmen und Fiskus verhindert werden, die z. B. durch Rückabwicklung einer zu Unrecht jahrelang gelebten Organschaft entstehen könnten.

Eine Umsetzung des Organschaftsmeldeverfahrens steht weiterhin aus.

4 Einführung eines Feststellungsverfahrens

Um Rechtssicherheit für Unternehmen und Steuerverwaltung herzustellen, hatte die Bundessteuerberaterkammer bereits im Jahr 2014 auf Lösungen in anderen Mitgliedstaaten hingewiesen, in denen es eine umsatzsteuerrechtliche Organschaft gibt. Einige Mitgliedstaaten räumen dem Steuerpflichtigen ein Wahlrecht ein, bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Organschaft zu optieren. Andere Mitgliedstaaten machen den Eintritt der Rechtsfolgen einer Organschaft von einer Prüfung, Bestätigung oder Anerkennung durch die zuständige Finanzbehörde abhängig.¹¹ Im März 2015 haben Mitglieder des Deutschen Bundestages die Einführung eines formalen Organschaftfeststellungsverfahrens bei der Umsatzsteuer vorgeschlagen.¹² Die Rechtsfolgen der Organschaft träten dann nicht wie bisher bereits bei Verwirklichung des Tatbestandes des § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 1 UStG ein, sondern erst, wenn das für die Besteuerung des Organträgers zuständige Finanzamt durch einen Grundlagenbescheid mit Wirkung für die Zukunft feststellt, dass die Voraussetzungen vorliegen. Das Feststellungsverfahren sollte nur auf Antrag des Steuerpflichtigen eingeleitet werden. Stelle der Steuerpflichtige also keinen Antrag, komme es nicht zur Feststellung und die Rechtsfolgen der Organschaft träten folglich nicht ein.

5 Würdigung

Die Umsatzsteuer ist die wichtigste Einnahmequelle von Bund und Ländern. Sie unterliegt systembedingt einer hohen Betrugsanfälligkeit. Der Umsatzsteuerbetrug führt in der Europäischen Union zu Steuerausfällen in Milliardenhöhe.¹³ Deutschland ist verpflichtet, seinen Beitrag zu einem funktionierenden Binnenmarkt-Kontrollverfahren zu leisten, das automationsgestützt einen

¹¹ Bethke, „Praxisprobleme in der Umsatzsteuer – Teil 1 – Hinweise der Bundessteuerberaterkammer an den Gesetzgeber“, Tz. 2: Neugestaltung der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft, DStR 2014, 680.

¹² Freiräume für unternehmerisches Handeln – Ein Maßnahmenkatalog, vom 18. März 2015, Seite 16, Vorschlag Nummer 12: Einführung eines formalen Organschaftfeststellungsverfahrens bei der Umsatzsteuer, https://www.esche.de/fileadmin/user_upload/150317_Steuerpapier_final.pdf; abgerufen am 2. Mai 2018.

¹³ S. Study and Reports on the VAT Gap in the EU-28 Member States: 2017 Final Report, TAXUD/2015/CC/131, 18. September 2017.

Abgleich der Erwerbe ermöglicht. Die aktuelle Praxis des Binnenmarkt-Kontrollverfahrens in Deutschland ermöglicht es Organkreisen, sich faktisch dem Kontrollverfahren zu entziehen, indem diese der Steuerverwaltung keine Hinweise über die aktuelle Zusammensetzung ihres Organkreises geben.

Ferner belasten Rechtsunsicherheiten Wirtschaft und Verwaltung. Es ist notwendig, Organkreise gesetzgeberisch und gestalterisch nachhaltig rechtsicher zu organisieren.

Die Unkenntnis der Steuerverwaltung über das Vorliegen und die Zusammensetzung von Organkreisen ist daher nicht hinnehmbar.

Das BMF hätte bereits seit dem Jahr 2006 tätig werden können und müssen, da es selbst und auch die Steuerverwaltungen der Länder seitdem die fachliche Notwendigkeit dazu sehen.

Statt des von der Steuerverwaltung beabsichtigten Organschaftsmeldevorgangs wäre auch ein formales Organschaftfeststellungsverfahren geeignet, zugleich Rechtssicherheit für alle Beteiligten verbindlich herzustellen. Hierbei sollte das Feststellungsverfahren nur auf Antrag des Steuerpflichtigen eingeleitet werden.

Zusätzlich sollte eine unionsrechtskonforme Umsetzung, insbesondere die Vergabe **einer** Umsatzsteuer-Identifikationsnummer für den Organkreis, den notwendigen Datenabgleich beim Binnenmarkt-Kontrollverfahren ermöglichen.

6 Empfehlungen

Wir empfehlen dem BMF im Juni 2015, die unionsrechtswidrige Umsetzung der Organschaft abzuschaffen, indem dem Organkreis eine einheitliche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vergeben wird. Außerdem sollte das BMF eine Organschaft nur auf Antrag des Organträgers zulassen (sog. Antragsverfahren) und mit einem Feststellungsverfahren verbinden. Alternativ könnte das BMF das von der Steuerverwaltung beabsichtigte Organschaftsmeldevorgang umsetzen. Außerdem wiesen wir das BMF darauf hin, dass die angesprochenen Probleme auch gelöst wären, wenn das Rechtsinstitut der umsatzsteuerlichen Organschaft ganz abgeschafft würde.

7 Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen

Das BMF teilte hierzu mit, dass die Abschaffung der umsatzsteuerlichen Organschaft zu erheblichen Widerständen seitens der Wirtschaft führen würde und daher politisch nicht durchsetzbar sein dürfte.

Das BMF räumte ein, dass die Verwendung von mehr als einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer innerhalb eines Organkreises unionsrechtlich zweifelhaft sei. Die Wirtschaft verlange es aber, da andernfalls die Organgesellschaften offenbaren müssten, dass und welchem Organkreis sie angehören. Das BMF ging davon aus, dass die Wirtschaft auch weiterhin an dieser Auffassung festhalten werde. Es hielt daher einen entsprechenden Vorstoß für wenig erfolgversprechend.

Das BMF unterstützte grundsätzlich die Empfehlung, das Organschaftsmeldev erfahren zügig umzusetzen. Der Vorschlag sehe allerdings zusätzliche Meldepflichten für die Organschaften und eine Verlagerung von Verantwortlichkeiten auf den Organträger vor. Das BMF kündigte an, mit den betroffenen Wirtschaftsverbänden diesbezüglich im Dialog zu bleiben, um die Vorbehalte der Wirtschaft möglichst umfassend ausräumen zu können.

Wir fragten beim BMF zwischenzeitlich mehrfach nach, ob dieses begonnen hat, auf die Einführung eines Organschaftsmeldev erfahren hinzuwirken. Im Juni 2016 teilte das BMF mit, dass die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft“ prüfe, welche Auswirkungen die zwischenzeitlich ergangenen Urteile des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesfinanzhofes zur umsatzsteuerlichen Organschaft auf die bestehenden Regelungen zur umsatzsteuerlichen Organschaft haben. Die von uns vorgelegten Empfehlungen würden zum gegebenen Zeitpunkt in die Überlegungen der Arbeitsgruppe einbezogen.

Das BMF berichtete im November 2016, dass sich die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zunächst mit den Urteilen befassen werde. Ein entsprechendes BMF-Schreiben sei für das Frühjahr 2017 vorgesehen. Erst danach sei aus Sicht des

BMF eine erneute Befassung mit den von uns vorgelegten Vorschlägen ziel-führend. Das angekündigte Schreiben hat das BMF Ende Mai 2017 veröffent-licht.¹⁴

Im Januar 2018 teilte das BMF mit, dass unsere Empfehlungen aufgrund der Personalsituation im BMF noch nicht in der Arbeitsgruppe erörtert werden konnten. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe werde ab Februar 2018 darüber beraten.

Bund und Länder haben im März 2018 den Auftrag der Arbeitsgruppe konkre-tisiert. Danach soll die Arbeitsgruppe die fachlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen eines Antragsverfahrens untersuchen, wobei sich das Antragsverfahren in das Konzept zum Organschaftsmeldeverfahren einfügen soll.

8 Abschließende Würdigung

Seit dem Jahr 2006 sehen das BMF selbst und auch die Steuerverwaltungen der Länder dringenden Handlungsbedarf.

Wir kritisieren, dass das BMF nach zwölf Jahren immer noch keine Transparenz bei der Zusammensetzung umsatzsteuerlicher Organkreise hergestellt hat. Die Kenntnis über die Zusammensetzung der Organkreise ist für das Binnenmarkt-Kontrollverfahren unverzichtbar und daher auch für die Umsatzsteuer-Betrugs-bekämpfung dringend erforderlich.

Wir hatten das BMF darauf hingewiesen, dass der Eintritt der Rechtsfolgen der Organschaft von einem Antragsverfahren abhängig gemacht werden könnte. Ein solches Verfahren könnte Rechtssicherheit für alle Beteiligten herbeiführen und wird in einigen EU-Mitgliedstaaten bereits praktiziert.

Die Mitglieder der Bund-Länder-Arbeitsgruppe streben nun an, die umsatz-steuerliche Organschaft von einem Antrag des Organträgers abhängig zu machen und gleichzeitig das Organschaftsmeldeverfahren einzuführen. Wir halten diese Lösung für geeignet, die erforderliche Transparenz bei der Zusammensetzung umsatzsteuerlicher Organkreise herzustellen. Da dem BMF

¹⁴ BMF-Schreiben vom 26. Mai 2017, Gz.: III C 2 - S 7105/15/10002.

seit dem Jahr 2006 der dringende Handlungsbedarf bekannt ist, sollte es nun unverzüglich alle Schritte in die Wege leiten, um das beabsichtigte Verfahren schnellstmöglich umzusetzen. Weitere Verzögerungen sind nicht hinnehmbar.

Bur

Dr. Kertess